

alle städtischen Angelegenheiten der letzteren sind von Senat und Bürgerschaft gemeinsam zu erledigen, soweit sie nicht in den dem Senat allein vorbehaltenen Wirkungskreis (oben § 9) fallen.

Die Verfassung zählt in § 38 die wichtigsten Gegenstände der gemeinsamen Wirksamkeit auf, ohne daß die Aufzählung erschöpfend sein soll. Zusammenfassend sind daraus hervorzuhoben:

1. die Gesetzgebung als höchste Staatstätigkeit (unten § 24);
2. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen (unten § 43);
3. das gesamte Finanzwesen des Staates und der Stadt Bremen in weitestem Sinne; so die Bestimmung über die Steuern, über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufstellung des Etats, Verwaltung des Staatsvermögens, Aufsicht und Kontrolle über die Finanzen (unten § 50 f.);
4. die Wahlen der Mitglieder des Senats und der fest angestellten Richter (§ 8, § 28);
5. Verwaltung staatlicher Verkehrsanstalten, Häfen und Eisenbahnen u. a.;
6. in der Stadt Bremen die Verwaltung des Schulwesens (§ 59 II 1), des Bauwesens (§ 47), der städtischen Anstalten für Beleuchtung, Straßenreinigung u. a.

II. Die Erledigung der Geschäfte dieses gemeinschaftlichen Wirkungskreises geschieht nach der Verfassung (§ 59) entweder unmittelbar durch übereinstimmende Plenarbeschlüsse beider Körperschaften oder „mittelbar durch Ausschüsse“, Deputationen. Der Verhandlung und Beschlußfassung im Plenum bedürfen alle Akte der Gesetzgebung sowie die über den